



PRIMARSCHULE
Ellikon an der Thur

Reglement Schulzahnpflege

vom

1. August 2021

genehmigt durch
am

Schulpflege
7. Juni 2021



Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Angebot.....	3
3. Finanzielle Beiträge an Behandlung	4
4. Inkrafttreten	4



Reglement Schulzahnpflege

1. Allgemeines

Gemäss VSVZ (Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege) §1 organisieren die Gemeinden die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

- A. Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülern;
- B. Die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege;
- C. Die regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der Schüler.
§2.⁶ Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle Schüler im Volksschulalter.
§7. Die Zähne der Schülerinnen und Schüler sind mindestens einmal im Jahr durch einen Zahnarzt zu untersuchen. Die Untersuchung ist obligatorisch. Die Gemeinden tragen die Kosten.

2. Angebot

Es finden regelmässig Schulzahnpflegeinstruktionen durch eine anerkannte Fachperson in der Klasse statt. Die Übungen werden grundsätzlich mit fluoridhaltigen Zahnpasten durchgeführt. Soll auf eine Fluoridierung verzichtet werden, müssen die Lehrpersonen frühzeitig darüber informiert werden.

Für jedes neue Schuljahr (August bis Juli) erhalten die Erziehungsberechtigten für ihre schulpflichtigen Kinder ein Formular mit der Aufforderung, die jährliche Untersuchung bei einer Zahnarztpraxis ihrer Wahl vornehmen zu lassen und der Schulverwaltung dafür einen Nachweis zu erbringen. Sobald die Eltern einen Nachweis für die erfolgte Untersuchung vorlegen, wird den Eltern der Beitrag von CHF 48.80 erstattet. Zusätzliche Kosten, z.B. Behandlungskosten, gehen grundsätzlich zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Die Beiträge werden jeweils im laufenden Schuljahr jedoch bis spätesten Ende September des folgenden Schuljahres vergütet. Bei verspätet eingereichten Nachweisen einer erfolgten Untersuchung besteht kein Anspruch auf eine Vergütung.

3. Finanzielle Beiträge an Behandlung

Bei Schüler*innen, welche Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien haben, leistet die Schule auf Gesuch der Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Behandlungskosten (inkl. kieferorthopädische Behandlungen). Dieser beträgt 30% vom Restbetrag, den die Krankenkasse nicht übernimmt, jedoch jährlich höchstens CHF 200.00 pro Kind. Beiträge an die Behandlung werden nur ausgerichtet, wenn die jährlichen Vorsorgeuntersuchungen lückenlos nachgewiesen werden können und die jeweiligen Behandlungsempfehlungen eingehalten worden sind.

Das Gesuch ist an die Schulverwaltung zu richten und es sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie der Bescheinigung der SVA (Sozialversicherungsanstalt) über die Prämienverbilligung.
- Leistungsabrechnung der Krankenkasse (auch wenn keine Beiträge der Krankenkasse bezahlt werden).
- Kopie der bezahlten Zahnarztrechnung. Auf der Rechnung muss detailliert ersichtlich sein, welche Leistungen erbracht worden sind und zu welchem Tarif diese verrechnet werden.
- Kopie der Einzahlungsbescheinigung / -quittung
- Kontoverbindung der gesuchstellenden Familie.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.